

Statuten
der
Hollinger Schützengesellschaft e.V.
in Ergänzung der Satzung des Vereins

Allgemeines

§ 1

Jedes Mitglied ist für die ihm von der Gesellschaft ausgehändigten Ausrüstungsgegenstände voll verantwortlich. Diese sind sorgfältig zu behandeln. Für vorsätzliche Beschädigung haftet das betreffende Mitglied. Beim Ausscheiden aus den aktiven Gruppen (siehe Satzung § 2 Abs.3) des Vereins, sind die Ausrüstungsgegenstände, Uniformen, Instrumente, Karnevalsutensilien u.s.w., spätestens nach 14 Tagen beim Vorstand abzugeben. Gewehre dürfen nur einer dafür berechtigten Person (Schießwart) überlassen werden. Die Waffen sind auf den Namen des Schießwartes bei der zuständigen Polizeibehörde umzumelden. Der Schießwart ist verpflichtet, die Jagtwaffen und die dazu gehörige Munition, nach dem gültigen Waffengesetz aufzubewahren. Die Waffen dürfen nicht ausgeliehen werden.

§ 2

Jedes Mitglied, das von der Gesellschaft einen Auftrag angenommen hat, hat diesen auch voll und ganz auszuführen.

§ 3

Jedes Mitglied nimmt auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen und Arbeiten des Vereins, gleich welcher Art, teil. Über den bestehenden Versicherungsschutz hinaus besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

Bestimmungen für den Vorstand

A. Allgemeines

§ 1

Ein neu gewähltes Vorstandsmitglied muß geschäftsfähig sein, hat sich genau über Satzung und Statuten zu informieren und sich für deren Einhaltung einzusetzen. Dieses gilt auch für Könige und Prinzen.

§ 2

Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluß ein Vorstandsmitglied vom Vorstandsamt suspendieren. Die Angelegenheit ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 3

Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

B. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

§ 1

1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende repräsentiert die Hollinger Schützengesellschaft e.V. und leitet die Versammlungen. Er ist für die allgemeine Organisation bei Vereinsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern zuständig.

§ 2

2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden, unterstützt ihn in allen Belangen und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung.

§ 3

1. Kassierer

Der 1. Kassierer hat die Kassengeschäfte des Vereins zu erledigen und das Hauptkassenbuch zu führen. Er gibt auf der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht. Beide Kassierer haben zu den drei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen. Zu den Mitgliederversammlungen ist ein Kassenbericht vorzulegen.

§ 4

Schriftführer

Der Schriftführer erledigt den erforderlichen Schriftverkehr. Er ist für das ordnungsgemäße Verfassen und Verteilen der Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen verantwortlich. Er hat die Presse in allen wichtigen Dingen, die für den Verein gedeihlich und förderlich und für die Öffentlichkeit interessant sind, zu informieren. Der Schriftführer vertritt den Protokollführer bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung.

§ 5

2. Kassierer

Der 2. Kassierer ist der Stellvertreter des 1. Kassierers, unterstützt ihn in allen Belangen und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung. Interne Aufgabenteilungen (Einteilung Kassenstunden etc.) werden innerhalb des Vorstandes abgesprochen.

§ 6

Protokollführer

Der Protokollführer hat in Mitglieder- als auch in Vorstandsversammlungen ein Protokoll zu fertigen, welches alle wesentlichen Beschlüsse und Entscheidungen enthalten muß. Die Pflicht besteht auch über die ganze Versammlung hinaus, in der ein neuer Protokollführer gewählt wird. Er zeichnet sich ebenfalls für das Anwesenheitsbuch in Sitzungen und Versammlungen verantwortlich. Der Protokollführer vertritt den Schriftführer bei dessen Verhinderung.

§ 7

Scheffen

Die Scheffen zeichnen sich verantwortlich für alle vereinseigenen Geräte, Utensilien, Anlagen und sonstigem Zubehör. Sie haben dafür zu sorgen, daß sie in den dazu bestimmten Schränken aufbewahrt werden. Sie haben alles zu warten, Instand zu halten oder dieses zu veranlassen und zu überwachen. Nach Verschleiß ist dem Vorstand Mitteilung zu machen, damit Ersatz beschafft werden kann.

§ 8

Männervorstand

Der Männervorstand ist Ansprechpartner für die Senioren bei allen Veranstaltungen des Vereins. Er ist Mittelsmann beim Einladen der Jubelkönige/ -prinzen.

§ 9

Vereinigtenvertreter

Der Vereinigtenvertreter ist Verbindungsperson zu den Vereinigten Schützengesellschaften von Emsdetten e.V. sowie zur Karnevalsgesellschaft (KGE). Er unterrichtet den Verein über alle Aktivitäten der 'Vereinigten' und der 'KGE' und vertritt die Belange der Hollinger Schützengesellschaft e.V.. Beim Bundesfest der 'Vereinigten' ist der Vereinigtenvertreter im Festausschuß tätig. Er bleibt dieses auch bis nach Ablauf des Festes und gehört solange dem Vorstand an.

Bestimmungen über Versammlungen

§ 1

An Versammlungen sollte jedes Mitglied teilnehmen. Diskussionen über Politik und persönliche Angelegenheiten dürfen in Versammlungen nicht geführt werden.

§ 2

Jedem Mitglied sind Satzung und Statuten auszuhändigen. Auf der Versammlung zu Schützenfest werden die Bestimmungen zu Schützenfest verlesen.

Bestimmungen zu den Veranstaltungen und Festen

A. Allgemeines

§ 1

Die Leitung der Feste liegt in den Händen des Vorstandes, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

B. Schützenfest

§ 1

Für die Schützengesellschaft hat Hollingen folgende Grenzen: Im Westen Brookweg vom Max-Klemens-Kanal bis zum Strietbach, im Norden Strietbach und Neubrückenstraße, im Osten Diemshoff, die Höfe Reppenhorst und Feldmann, Lösstraße bis zur Bahn, Bahnstrecke entlang bis zur Gemeindegrenze. Im Süden die Gemeindegrenze bis Hof Lintel einschließlich der dazugehörenden Häuser, ferner die Höfe Krüler und Kiwitt, der Max-Klemens-Kanal bis zum Brookweg.

§ 2

Auf der Versammlung zu Schützenfest sind Adjutant, Nebenreiter und Fahnenoffiziere zu nennen. Werden Majore und Fähnriche nicht aus der Reihe der Könige gestellt, so sind hierfür Mitglieder zu wählen.

§ 3

Gemäß Sitte und alter Tradition sind die letzten drei Tage vor Schützenfest zum Grünholen, Kränzen und Flinteputzen bestimmt. Zum Grünholen und Flinteputzen haben sich die Mitglieder einzufinden. Das Kränzen findet mit Damen statt.

§ 4

Die Gefallenenehrung findet am Schützenfestsamstag nach dem Gottesdienst statt.

§ 5

Am ersten Schützenfestsonntag findet das Vogelschießen für die Jungmänner (bis einschl. 35 Jahre) statt, am Schützenfestmontag für die Männer (ab 36) sowie das Scheibeschießen für alle berechtigten Mitglieder. Alle drei Könige haben die gleichen Rechte und Pflichten. Jeder

König kann nur innerhalb der angegebenen Grenzen der Schützengesellschaft ausgeholt werden.

§ 6

- (1) Nach alter Tradition hat der Major die Mitglieder vor dem Königsschießen zu einem kurzen Gebet aufzufordern.
- (2) Schrift- und Protokollführer sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießens verantwortlich.
- (3) Während des Königsschießens haben sich Vorstand und Könige unter der Vogelstange aufzuhalten.
- (4) Laut polizeilicher Verordnung dürfen sich während des Schießens nur der amtierende Schießwart, sein Helfer, der jeweilige Schütze und ein Vorstandsmitglied im Bereich der abgesperrten Schießanlage aufhalten. Grobe Verstöße werden seitens der Gesellschaft mit einem dreijährigem Schießverbot geahndet.
- (5) Nach dem Königsschuß hat der Adjutant sofort eine Nachricht zum Hause der Königin zu bringen.

§ 7

Das Recht zum Königsschießen hat jedes geschäftsfähige Mitglied, welches mindestens ein Jahr ununterbrochen der Gesellschaft angehört und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der geschäftsführende Vorstand darf am Königsschießen teilnehmen, wenn der persönliche Vertreter kein König, alter König oder Jubelkönig ist.

§ 7 a

Es wird in offener Reihenfolge geschossen. Das heißt, jedes Mitglied, das berechtigt ist die Königswürde zu erlangen, kann sich, ohne namentlich aufgerufen zu werden, zum Vogel- bzw. Scheibeschießen anstellen.

§ 7 b

Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt, ab wann die Schießreihenfolge durch einen neu hinzukommenden Schützen, nicht mehr unterbrochen werden darf.

§ 7 c

Geschossen wird ab dem ersten Schuß mit der Schrotflinte. Nur der jeweilige "alte König" gibt einen Ehrenschuß ab.

§ 8

Ein nicht gewollter Königsschuß kann durch Erstattung des Vogels (der Scheibe) und Auflegen eines Fasses Bier, nicht unter 50 Litern, rückgängig gemacht werden.

§ 9

Wird der Vogel / die Scheibe von einem Mitglied, welches nicht zum Schießen berechtigt ist, abgeschossen, so ist dieses verpflichtet, innerhalb einer halben Stunden einen neuen Vogel/Scheibe auf die Stange zu schaffen, eine Geldstrafe von 50 ,-- € zu zahlen und 100 Liter Bier zu stiften.

§ 10

Jeder König hat dafür zu sorgen, daß eine Stunde nach dem Königsschuß seine Königin zur Stelle ist. Andernfalls muß der Vogel / die Scheibe wieder auf die Stange gesetzt werden und er hat ein Faß Bier von 100 Litern zu stiften.

§ 11

König ist derjenige, bei dem der Vogel / die Scheibe zu Boden gefallen ist.

§ 12

Nach Überreichung der Königskette haben die Könige die Pflicht eine Dame als Königin zu wählen. Die Königin muß das 18. Lebensjahr vollendet haben und wird in Hollingen ausgeholt. Nach alter Tradition ist der verheiratete König verpflichtet, seine Frau als Königin zu nehmen. Als verheiratet gilt, wer eine standesamtliche Trauung vollzogen hat.

§ 13

Jeder König stiftet ein silbernes Schild für die Königskette. Das Schild bleibt Eigentum der Gesellschaft.

§ 14

Jeder König erhält einen Zuschuß von der Gesellschaft in bar, dessen Höhe auf der Versammlung vor Schützenfest festgelegt wird.

§ 15

Ein König muß bis zur nächsten Teilnahme am Königsschießen 5 Jahre warten..

§ 16

Die Gesellschaft stiftet am Samstag beim Vogel ausholen im Anschluß an die Gefallenenehrung ein Faß Bier von 50 Litern.

§ 17

- a) Der alte Jungmännerkönig wird am ersten Schützenfesttag ausgeholt und stiftet ein Faß Bier von 50 Litern.
- b) Der alte Männerkönig wird am zweiten Schützenfesttag ausgeholt und stiftet dort ein Faß Bier von 50 Litern.
- c) Der alte Scheibenkönig wird am zweiten Schützenfesttag ausgeholt und stiftet dort ein Faß Bier von 50 Litern.
- d) Am zweiten Schützenfesttag wird der König, der am weitesten von der Gaststätte Wältermann entfernt wohnt, morgens ausgeholt. Anschließend findet bei Wältermann der Frühschoppen statt.
- e) Der König, der der Gaststätte Wältermann am nächsten wohnt, wird nachmittags ausgeholt.
- f) Falls die Hollinger Schützengesellschaft e.V. den Wanderkettensieger stellt, so wird dieser am Schützenfestsonntag ausgeholt und stiftet dort ein Faß Bier von 50 Litern.

§ 18

Das "Vuogel bekieken" erfolgt bei einem der Könige, jedoch innerhalb der Vereinsgrenzen. Dazu stiften die Könige gemeinsam ein Faß Bier von 75 Litern. Diese Menge darf nicht überschritten werden.

§ 19

- (1) Die Könige fungieren ein Jahr als Vorstandsmitglieder. In diesem Jahr haben sie die Außenanlagen der Hollinger Kriegergedächtniskapelle zu pflegen, sofern die Pflege nicht von Dritten übernommen wird. Im darauffolgenden Jahr werden sie gem. § 17 als alte Könige ausgeholt.
- (2) Der Jungmännerkönig übernimmt im dritten Jahr das Amt des Fähnrichs und im vierten Jahr das Amt des Jungmännermajors.
- (3) Der Männerkönig übernimmt im dritten Jahr das Amt des Nebenfähnrichs und im vierten Jahr das Amt des Männermajors.
- (4) Der Scheibenkönig übernimmt im dritten Jahr das Amt des Fähnrichs und im vierten Jahr das des Adjutanten.
- (5) Die Funktionen im dritten und vierten Jahr sind freiwillig.
- (6) Am ersten Schützenfesttag haben im Festzug die Jungmänner Vorrang. Deshalb wird der Major von den Jungmännern gestellt. Am zweiten Schützenfesttag haben im Festzug die Männer Vorrang. Der Major wird vom Männerkönig gestellt.
- (7) Die Fähnriche haben dafür Sorge zu tragen, daß bei äußeren Anlässen (z.B. Jubelfeste, Beerdigungen etc.) eine Fahne mitgeht. Auch haben sie dafür zu sorgen, daß bei Messen für die Hollinger Schützengesellschaft e.V. eine Fahne vertreten ist.

(bei Beerdigungen kann die Fahne von Dritten getragen werden)

§ 20

Jubilarkönige sind in gebührender Weise zu ehren. Das Ausholen der Jubilarkönige wird auf der Versammlung vor Schützenfest festgelegt.

§ 21

Die §§ 7 - 11 sind an den Schützenfesttagen unter der Vogelstange vom Vorstand vor dem Schießen bekannt zu geben.

C. Karneval

§ 1

Die Angelegenheiten des Karnevals werden vom Präsidenten und Vizepräsidenten in Zusammenarbeit mit dem Vorstand geregelt.

§ 2

Das Karnevalskomitee und zwei Vertreter des Vorstandes wählen die Karnevalspräsidenten/Vizepräsidenten.

§ 3

Das Karnevalskomitee setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Abteilungen

- a) Wagenbau
- b) Bunte Bühne
- c) Karnevalszeitung
- d) Kinderkarneval
- e) Präsidium

§ 4

Jedes geschäftsfähige Mitglied, welches drei Jahre ununterbrochen dem Verein angehört, kann Prinz Karneval werden. Seine Prinzessin muß das 18. Lebensjahr vollendet haben. Schatz- und Zeremonienmeister müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 5

Der Prinz fungiert ein Jahr als Vorstandsmitglied.

Der Prinz erhält den gleichen Zuschuß wie die Könige

§ 6

Jubelprinzen sind in gebührender Weise zu ehren.